

Merkblatt Sonstiger Warenverkehr

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Der Handel mit Gold ist nicht mehr unter der Kennzahl 997, sondern 989 zu melden (siehe Merkblatt „Edelmetallhandel“).
- Materialzukäufe zur Lohnfertigung im Ausland und Entnahmen aus Lohnfertigung sind in der Kategorie „Sonstiger Warenverkehr“ zu melden (siehe Merkblatt „Lohnfertigung“).

In der Zahlungsbilanz wird u. a. der Eigentumsübergang von Waren zwischen Inländern und Ausländern erfasst. Ein Großteil dieser Waren wird physisch über die Grenze geliefert und ist im Rahmen der deutschen Außenhandelsstatistik anzuzeigen. Bei einem Teil der Warengeschäfte verbleiben die Waren hingegen im In- bzw. Ausland und müssen daher gesondert im Rahmen der Zahlungsbilanz gemeldet werden.

Je nach Ausgestaltung der Geschäfte erfolgt dies als Meldung im „Transithandel“ (Kauf und Verkauf einer Ware, die im Ausland verbleibt), „Energiehandel“, „Edelmetallhandel“ oder in der Kategorie „Sonstiger Warenverkehr“.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Geschäfte, die als „Sonstiger Warenverkehr“ anzuzeigen sind.

Des Weiteren können auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank auch Merkblätter über „Transithandelsgeschäfte“, „Energiehandel“ und „Edelmetallhandel“ abgerufen werden.

Einnahmen im Sonstigen Warenverkehr – Kennzahl 997

Unter dieser Kennzahl sind insbesondere eingehende Zahlungen aus dem Verkauf von Handelswaren an Ausländer zu melden,

- a) die sich im Inland befinden und nicht aus dem Inland ausgeführt werden.

Waren, die aus dem Inland ausgeführt werden, sind grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt im Rahmen der Außenhandelsstatistik zu melden. Anhaltspunkt dafür, ob eine Ausfuhr vorliegt, kann dabei sein, dass die Rechnung ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ausgestellt wurde.

- b) die sich im Ausland befinden oder im Auftrag des Meldepflichtigen **im Rahmen von Lohnfertigung¹** im Ausland hergestellt wurden. (Hinweis: Das Entgelt für die Lohnfertigung ist mit Kennzahl 567 zu melden.)

Dazu zählen Erlöse aus dem Verkauf von Waren (z.B. Kesselwagen, Container sowie Maschinen), die sich im Ausland befinden und dort überwiegend auf Miet-, Charter- oder Leasingbasis von Dritten genutzt wurden.

Aus den Angaben zum Zahlungszweck sollte die Art der Ware und die zutreffenden unter a) oder b) genannten Einzelheiten (z. B. Ware befindet sich im Inland) ersichtlich sein.

Beispiel:

Ein inländisches Unternehmen kauft von einem belgischen Geschäftspartner Teppiche und importiert diese nach Deutschland (Anmeldung zur Außen-/Intrahandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt). Im Anschluss daran verkauft es diese Teppiche an ein Unternehmen in Italien. Die Teppiche werden nicht exportiert, sondern auf ein Lager in Deutschland geliefert (auf der Rechnung wird die deutsche Mehrwertsteuer ausgewiesen). Dieser Verkauf ist der Deutschen Bundesbank (mit Z 4 Meldung) unter Angabe der Kennzahl 997 anzuzeigen.

Besonderheiten

Verkaufserlöse für Waren, die im Ausland erworben oder im Auftrag des Meldepflichtigen hergestellt² wurden und ohne Nutzung bzw. Weiterverarbeitung an Ausländer veräußert werden, sind als „Transithandelsgeschäfte“ (Kennzahl 003) zu melden.

Einnahmen aus dem Verkauf von Seeschiffen³ und Luftfahrzeugen⁴ sind von der Meldung befreit. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der Außenhandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt, unabhängig davon, ob im Zuge des Geschäfts ein Grenzübertritt stattfindet.

Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr – Kennzahl 997

Unter dieser Kennzahl sind insbesondere ausgehende Zahlungen für den Kauf von Handelswaren von Ausländern zu melden,

- a) die sich im Inland befinden, da sie von Ausländern im Inland erworben oder im Auftrag von Ausländern im Inland hergestellt⁵ wurden.

Der Kauf von Waren, die von Ausländern ins Inland eingeführt wurden, ist nicht zu melden, da die Wareneinfuhr im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intra- und Extrahandel) erfasst wird.

- b) die sich im Ausland befinden und nicht ins Inland importiert werden und dazu bestimmt sind, von den inländischen Erwerbern überwiegend selbst genutzt zu werden.
Hierzu zählen auch Ausgaben für den Kauf von beweglichen Gütern (wie z. B. Kesselwagen, Container sowie Maschinen), die sich im Ausland befinden und dort an Dritte vermietet, verchartert oder verleast werden.
- c) die vom Meldepflichtigen im Ausland erworben wurden, um sie einem Lohnfertiger im Ausland zur Verfügung zu stellen.
(Hinweis: Das Entgelt für die Lohnfertigung ist mit Kennzahl 567 zu melden.)

d) die im Ausland erworben wurden und als Werkzeuge Unternehmen im Ausland zur Herstellung von Gütern zur Verfügung gestellt werden.

Aus den Angaben zum Zahlungszweck sollen die Art der Ware und die zutreffenden unter a) bis d) genannten Einzelheiten (z. B. Kauf von Werkzeugen) ersichtlich sein.

Beispiel 1:

Ein inländisches Unternehmen kauft von einem Unternehmen in Italien Teppiche. Diese wurden nicht ins Inland importiert, sondern im Vorfeld vom italienischen Unternehmen in Deutschland erworben und hier zwischengelagert. Der Kauf dieser Teppiche ist vom deutschen Unternehmen der Deutschen Bundesbank mit Kennzahl 997 anzuzeigen.

Beispiel 2:

Ein inländisches Unternehmen lässt im Ausland Rohre herstellen. Dazu erwirbt es Stahl im Ausland, der direkt zum ausländischen Produktionsunternehmen geliefert wird. Der Kauf des Stahls ist als Ausgabe in der Kennzahl 997 zu melden, ebenso die Einnahmen aus dem Verkauf der Rohre an einen Ausländer, falls die Ware nicht ins Inland eingeführt wird. (Die Kosten für die Herstellung der Rohre sind in der Kennzahl 567 zu melden).

Besonderheiten

Zahlungen für den Erwerb von Waren, die sich im Ausland befinden oder im Auftrag des Meldepflichtigen hergestellt² wurden und ohne Nutzung bzw. Weiterverarbeitung an Ausländer veräußert werden, sind als „Transithandelsgeschäfte“ (Kennzahl 003) zu melden.

Ausgaben für den Kauf von Seeschiffen³ und Luftfahrzeugen⁴ sind nicht mit Kennzahl 997 zu melden. Die Erfassung erfolgt im Rahmen der Außenhandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt unabhängig davon, ob ein Grenzübertritt stattfindet.

¹ Dabei stellt der Meldepflichtige Teile für die Produktion zur Verfügung.

² Dabei stellt der Meldepflichtige **keine** Teile für die Produktion zur Verfügung.

³ „Seeschiff“ ist ein als seegängig angesehenes Wasserfahrzeug im Sinne von Kapitel 89 der Kombinierten Nomenklatur (KN) – Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen.

⁴ „Luftfahrzeug“ ist ein Luftfahrzeug im Sinne der KN-Codes 8802 30 und 8802 40

⁵ Es ist irrelevant, ob der Auftraggeber Teile für die Produktion zur Verfügung gestellt hat, d. h. ggf. eine Lohnfertigung vorlag.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)

Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft

Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)

E-Mail: presse-information@bundesbank.de